Prüfinstitut Hoch

Lerchenweg 1 D-97650 Fladungen Tel.: 09778–7480-200

hoch.fladungen@t-online.de

www.brandverhalten.de



Prüfinstitut für das Brandverhalten von Bauprodukten, Dipl.-Ing. (FH) Andreas Hoch Bauaufsichtlich anerkannte Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-BAY26-191302

Gegenstand:

Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige

Bedachungen mit Oberlagen aus EVA – Dachbahn

"1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV",

"1092 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN V-SK";

"1094 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV-SK" oder

"1096 ALFA EVA-SCHUTZ-/REGENERATIONSBAHN"

nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische

Baubestimmungen Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022

Antragsteller:

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

D-73749 Ellwangen

Ausstellungsdatum:

09. Mai 2023

Geltungsdauer:

30. Januar 2028



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind die oben genannten Produkte im Sinne der Landesbauordnung anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-BAY26-191302 vom 11.12.2019, welches bis zum 30.01.2023 gültig war. Für den Gegenstand ist erstmals am 11.12.2019 ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ausgestellt worden.



Seite 2 von 7 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-191302

A Allgemeine Bestimmungen

- 1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauproduktes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 4. Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu Verfügung zu stellen.
- 5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Prüfinstitutes Hoch, Fladungen. Text und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Prüfinstitut Hoch, Fladungen, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

7. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).



В Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungs-/Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahnen, die widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.

Seite 3 von 7 zum

P-BAY26-191302

Die Bedachungen bestehen aus einem Dachuntergrund und einer Dachabdichtung aus einer EVA – Dachdichtungsbahn mit einem der oben genannten Handelsnamen.

Unter der Abdichtungslage dürfen verschiedene Dämmungen und Lagen gemäß Anlage 2 bis 4 angeordnet sein. Nähere Angaben zu den verwendbaren Materialien sind unter 2.1.3 bis 2.1.5 zu finden.

1.2 Anwendungsbereich

- Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der 1.2.1 jeweiligen Landesbauordnung zu erfüllen sind.
- 1.2.2 Die Bedachungen dürfen bei solchen Dächern eingesetzt werden, deren Dächer widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (harte Bedachung) sein müssen.
- 1.2.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung der aufgeführten Dachdichtungsbahnen auf Dächern mit den in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführten Aufbauten und Dachneigungen.
- Zwischen Tragunterlage und Dämmschicht dürfen weiter Schichten angeordnet werden. 1.2.4 Diese müssen den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.
 - Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt. Ob aus bauphysikalischen Gründen eine Dampfsperre anzuordnen ist oder entfallen kann, muss für das jeweilige Bauvorhaben vom Planer eigenverantwortlich entschieden werden.
- 1.2.5 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
 - Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.
- 1.2.6 Alle im Aufbau verwendeten Baustoffe müssen den Anforderungen an Baustoffen der Baustoffklasse B2 gemäß DIN 4102-1 oder der Klasse E gemäß DIN EN 13501-1 genügen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Der Aufbau der Bedachungen darf nur entsprechend der in Anlage 2 bis 4 angegebenen Tabellen und mit den unter 2.1.2 bis 2.1.6 aufgeführten Materialien ausgeführt werden.
- 2.1.2 Dachabdichtung aus

a) "1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV"

Dachbahn aus der Werkstoffbasis VAE/VC – Pfropfpolymer, EVA – Terpolymer (EVA) mit unterseitig aufkaschierter Glasgelege-Glasvlieskombination.

Nenndicke der Dachbahn:

1,2 mm oder dicker

Flächengewicht:

1,6 kg/m² oder größer

Farben:

schwarz oder heller

b) "1092 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN V-SK"

Dachbahn aus der Werkstoffbasis VAE/VC – Pfropfpolymer, EVA – Terpolymer (EVA) mit unterseitig aufkaschiertem Synthesevlies als Schutzvlies und vollflächiger Selbstklebeschicht aus Butylacetat-Kleber oder Synthese-Kautschuk-Kleber

Nenndicke der Dachbahn:

1,2 mm oder dicker

Flächengewicht:

2,2 kg/m² oder größer

Farben:

schwarz oder heller

c) "1094 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV-SK"

Dachbahn aus der Werkstoffbasis VAE/VC – Pfropfpolymer, EVA – Terpolymer (EVA) mit unterseitig aufkaschierter Glasgelege-Glasvlieskombination und unterseitiger vollflächige Selbstklebeschicht aus Kunststoff – Bitumen – Kautschukkleber oder Synthese-Kautschuk-Kleber.

Nenndicke der Dachbahn:

1,2 mm oder dicker

Flächengewicht:

2,2 kg/m² oder größer

Farben:

schwarz oder heller

d) "1096 ALFA EVA-SCHUTZ-/REGENERATIONSBAHN"

Dachbahn aus der Werkstoffbasis VAE/VC – Pfropfpolymer, EVA – Terpolymer (EVA) mit unterseitig aufkaschiertem Synthesevlies und vollflächiger Selbstklebebeschichtung auf Butylbasis.

Nenndicke der Dachbahn:

1.0 mm oder dicker

Flächengewicht:

2,1 kg/m² oder größer

Farben:

schwarz, grau

2.1.3 Wärmedämmschicht

Beschreibung der Materialien, aus der die Wärmedämmschicht bestehen muss

- a) nichtbrennbare A2 Dämmstoffe:
 - Druckspannung ≥ 60kPa
 - Dicke ≥ 50 mm
 - mindestens Baustoffklasse DIN 4102-A2 oder mindestens Klasse A2 nach DIN EN 13501-1
- a) Expandierte Polystyrol Hartschaumplatten nach DIN EN 13163:
 - Dicke ≥ 50 mm
 - mindestens Klasse E nach EN 13501-1
- b) Polyurethan Hartschaumplatten nach DIN EN 13165:
 - Dicke ≥ 50mm
 - mindestens Klasse E nach EN 13501-1

2.1.4 Trennlage

Beschreibung der Materialien, aus der die Trennlage bestehen muss.

- a) nichtbrennbares Glasvlies oder Glasgewebe
 - Flächengewicht ≥ 120 g/m²
 - Baustoffklasse DIN 4102-B1 oder mindestens Brandklasse D nach DIN EN 13501-1 Bei der Verlegung muss eine Überlappung von mindestens 10 cm gewährleistet sein.
- b) Bitumenbahn oder Elastomerbitumenbahn nach DIN EN 13707:

 Glasvlies-, Glasgelege- oder Glasgewebeeinlage mit einem Flächengewicht von mindestens 60 g/m²

- mindestens Brandklasse E nach DIN EN 13501-1 optionale unterseitige Beschichtung:
- vollflächige Kaltselbstklebeschicht auf Bitumen-Kautschuk-Basis
- kaltselbstklebender Dichtrand auf Bitumen–Kautschuk–Basis

Bei der Verlegung muss eine Überlappung von mindestens 10 cm gewährleistet seint ungen Zusätzliche Trennlagen aus Glasvliesen oder Glasgelegen sind möglich.

2.1.5 Dampfsperren

Unterhalb von Wärmedämmschichten dürfen weitere Schichten angeordnet werden. Die Aufbauten wurden nur aus brandschutztechnischer Sicht beurteilt.

2.1.6 Tragunterlagen

- Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage, sowie jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm und jede profilierte nichtgelochte Stahlblechunterlage verwendet werden.
- b) Als tragende Unterlage darf jede vollflächige Holzunterlage mit einer Dicke von mindestens 16 mm und Fugen von höchstens 0,5 mm sowie jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10 mm verwendet werden.
- Als tragende Unterlage darf jede profilierte, nichtdurchlöcherte Stahltrapezprofil Unterlage, sowie jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10mm verwendet werden.
- d) Beliebiges Bestandsdach mit Bitumen Abdichtung, welches selbst als widerstandsfähig gegen Feuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 oder widerstandsfähig gegen Feuer von außen nach DIN EN 13501-5 Prüfverfahren 1, B_{roof}(t1), eingestuft ist. Dies ist für das jeweilige Bestandsdach getrennt nachzuweisen.
- e) Beliebiges Bestandsdach mit Kunststoff- oder Elastomer Abdichtung, welches selbst als widerstandsfähig gegen Feuer und strahlende Wärme nach DIN 4102-7 oder widerstandsfähig gegen Feuer von außen nach DIN EN 13501-5 Prüfverfahren 1, B_{roof}(t1), eingestuft ist. Dies ist für das jeweilige Bestandsdach getrennt nachzuweisen.
- 2.1.7 Für alle verwendeten Produkte liegt der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13501-1 vor.
- 2.1.8 Die Zusammensetzung aller verwendeten Dachdichtungsbahnen muss denen beim Prüfinstitut Hoch in Fladungen hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.9 Prüfverfahren

Die Aufbauten wurden nach DIN V ENV 1187:2006-10 bzw. DIN CEN/TS 1187 (DIN SPEC 91187):2012-03 "Beanspruchung von Bedachungen durch Feuer von außen", Prüfverfahren 1 geprüft.

Die Bewertung erfolgte in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23:2018-07.

Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

lfd. Nr	Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Berichtsnummer	Datum	Prüfverfahren / Regeln
1			PZ-Hoch-05556-2	13.09.2010	DIN 4102-7
2			PZ-Hoch-06029-6	27.07.2011	DII 4102-7
3			PB-Hoch-07511-6	21.06.2013	
4			PB-Hoch-07592-2	06.05.2013	
5			PBHoch-07815-3	08.05.2013	
6			PB-Hoch-090115	04.03.2009	
7			PB-Hoch-091012	11.11.2009	
8			PB-Hoch-110431	26.05.2011	
9			PB-Hoch-110723	27.07.2011	DIN V ENV 1187 Prüfverfahren 1
10			PB-Hoch-110935	03.10.2011	Traivenamen
11		Der Auftraggeber	PB-Hoch-111000	20.11.2011	
12	Prüfinstitut	ist in der	PB-Hoch-111103	10.11.2011	
13	Hoch	Prüfstelle hinterlegt	PB-Hoch-120288	06.03.2012	
14		Timterlegt	PB-Hoch-130449	25.04.2013	
15			PB-Hoch-130453	25.04.2013	
16			PB-Hoch-141548	17.12.2014	
17		CHUNGS	PB-Hoch-141550	19.12.2014	
18		AWACHUNGS - UNE	PB-Hoch-160802	29.07.2016	
19	JF.	**	PB-Hoch-170379	29.03.2017	
20	PR	(Hoch)	PB-Hoch-170380	29.03.2017	DIN CEN/TS 1187
21	WITE PRUF.	Fladungen	PB-Hoch-170381	29.03.2017	1107
22		AND BLEE	PB-Hoch-171404-2	17.01.2018	
23			PB-Hoch-180037	18.01.2018	
24			PB-Hoch-230137	31.01.2023	

3 Übereinstimmungsnachweis

- 3.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauarten bedürfen eines Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis). Nach den Vorgaben Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022, Lfd. Nr. C1, muss eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.
- 3.2 Der Anwender (Unternehmer), der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) ausstellen, in welcher bescheinigt wird, dass die von ihm ausgeführten Bedachungen unter Verwendung der oben angegebenen Dachbahn den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Bei der Herstellung des Bauproduktes sind die in Abschnitt B 2.1 aufgeführten Bestimmungen einzuhalten.
- 4.2 Befestigungsteller im Bereich der Stöße oder an den Rändern sind zugelassen
- 4.3 Die Dachbahnen müssen wie folgt verlegt werden, für die verschiedenen Verlegearten sind die jeweiligen Tabellen zu beachten:
 - a) mechanisch befestigt:
 - die Stöße der Dachbahnen müssen mit mindestens 100 mm Überlappung aufweisen
 - sie müssen mit Heißgas oder Quellschweißmittel verschweißt werden
 - b) verklebt:
 - die Dachbahn muss teilverklebt (Streifen) mit einem 1K-Polyurethan-Klebstoff mit einem Feststoffanteil von 85 % - 100 % verlegt werden.
 - Stöße der Dachbahnen müssen mit mindestens 40 mm Überlappung hergestellt und mit Heißgas oder Quellschweißmittel verschweißt werden.
 - c) kaltselbstklebend:
 - die Dachbahn muss vollflächig kaltselbstklebend verlegt werden.
 - Stöße der Dachbahnen müssen mit mindestens 40 mm Überlappung hergestellt und mit Heißgas oder Quellschweißmittel verschweißt werden.
- 4.4 Die Dämmung und die übrigen Lagen können entweder verklebt oder lose verlegt und mechanisch durch Schrauben und Teller befestigt werden.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 mit letzter Änderung vom 07.02.2023, in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2022, Lfd. Nr. C 4.8, erteilt. Nach den Landesbauordnungen der Länder gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fladungen.

Etwaige, in den Landesbauordnungen der Länder abweichende Regelungen sind zu beachten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann binnen eines Monats nach Ausstellung Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfinstitut Hoch einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift im Prüfinstitut.

Fladungen, den 09.05.2023

Sachbearbeiter:

(Dipl.-Ing.(FH) Thomas Peter)

HOCH Fladungen Fladungen

Der Leiter der Prüfstelle:

(Dipl.-Ing.(FH) Andreas Hoch)



Prüfinstitut Hoch

Lerchenweg 1 D-97650 Fladungen Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-191302

Übereinstimmungserklärung zum Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BAY26-191302

Gegenstand:

Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige

Bedachungen mit Oberlagen aus

"1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV",

		"1000 ALI A I	EVA BAGIIBIGI	TOTO DE TITLE T
		"1092 ALFA I	EVA-DACHDICH	ITUNGSBAHN V-SK";
		"1094 ALFA	EVA-DACHDICI	HTUNGSBAHN BV-SK" oder
		"1096 ALFA I	EVA-SCHUTZ-/F	REGENERATIONSBAHN"
	Inhaber des abP's:	Alfa GmbH		
		Ferdinand-Po D-73749 Ellwa	rsche-Straße 10 angen	
	Name und Anschrift des	Anwenders:	Ven	wendete Dachabdichtungsbahn
			Tragunterlage:	
	Adresse der Baustelle/de	s Gebäudes:		
			Oberlage	
	Datum der Herstellung:			
Be de	dachung hinsichtlich aller Ei	nzelheiten fach hen Prüfzeugn	gerecht und unte	: Hiermit wird bestätigt, dass die er Einhaltung aller Bestimmungen 191302 des Prüfinstitutes Hoch
	r die nicht vom Unterzeichne fgrund	er selbst herges	stellten Produkte	oder Einzelteile wird dies ebenfalls
	der vorhandenen Kenn allgemeinen bauaufsich			nd den Bestimmungen des

Ц	allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, *)
	eigener Kontrollen, *)
	entsprechender Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat, *)
bestäti	gt.
	O. D. Luciano de Character de C
	Ort, Datum Stempel, Unterschrift

(Diese Bestätigung ist dem Bauherren zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Dachbahn: "1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN E	BV" nach 2.1.2 a) im mechanisch
befestigten Aufbau nach 4.3 a)	

Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneig ungen
1	keine	EPS nach 2.1.3 b)	jede profilierte, nichtdurchlöcherte Stahltrapezprofil – Unterlage jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10mm nach 2.1.6 c)	33
2	keine	Keine	jede vollflächige Holzunterlage mit einer Dicke von mindestens 16mm und Fugen von höchstens 0.5mm.	1.000
3	keine	EPS nach 2.1.3 b)	jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10mm nach 2.1.6 b)	< 20°
4	keine	PUR/PIR nach 2.1.3 c)	 jede vollflächige Holzunterlage jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a) 	

Dachbahn: "1090 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN BV" nach 2.1.2 a) im verklebten Aufbau nach 4.3 b)

Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneig ungen
1	keine	EPS nach 2.1.3 b)	- jede profilierte, nichtdurchlöcherte Stahltrapezprofil – Unterlage - jede vollflächige, nichtbrennbare Unterlage mit einer Dicke von mindestens 10mm nach 2.1.6 c)	< 20°

Dachbahn: "1092 ALFA EVA-DACHDICHTUNGSBAHN V-SK" nach 2.1.2 b) kaltselbstklebend verlegt nach 4.3 c)

Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneig ungen
1	keine	EPS nach 2.1.3 b) mit aufkaschiertem Rohglasvlies nach 2.1.4 a)	- jede vollflächige Holzunterlage	
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)	EPS nach 2.1.3 b)	- jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	
3	keine	PUR/PIR nach 2.1.3 c)	,	< 20°
4	keine	keine	- beliebiges Bestandsdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 d)	
5	keine	keine	- beliebiges Bestandsdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung nach 2.1.6 e)	CHUNGS.

		FA EVA-DACHDICHTUN egt nach 4.3 c)	IGSBAHN BV-SK" nach 2.1.2 c)	olygin din si
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneig ungen
1	keine	EPS nach 2.1.3 b)	jede vollflächige Holzunterlage jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von	< 20°
2	keine	PUR/PIR nach 2.1.3 c)	höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	20

		FA EVA-SCHUTZ-/REGE egt nach 4.3 c)	NERATIONSBAHN" nach 2.1.2 d)	
Aufbau Nr.	Trennlage	Wärmedämmschicht	Unterkonstruktion	Gilt für Dachneig ungen
1	keine	EPS nach 2.1.3 b) mit aufkaschiertem Rohglasvlies nach 2.1.4 a)	- jede vollflächige Holzunterlage	
2	Bitumenbahn nach 2.1.4 b)	EPS nach 2.1.3 b)	- jede nichtbrennbare Unterlage mit Fugen von höchstens 5mm nach 2.1.6 a)	
3	keine	PUR/PIR nach 2.1.3 c)		< 20°
4	keine	keine	- beliebiges Bestandsdach mit Bitumen – Abdichtung nach 2.1.6 d)	
5	keine	keine	- beliebiges Bestandsdach mit Kunststoff- oder Elastomer – Abdichtung nach 2.1.6 e)	UNGS.